

MMW-HOTLINE

Leser der MMW können sich mit allen Fragen zur Abrechnung und Praxisführung an Helmut Walbert, Facharzt für Allgemeinmedizin, Würzburg, wenden. Sie erreichen ihn jeden Donnerstag von 13 bis 15 Uhr unter der kostenlosen Rufnummer (0800) 2 37 98 30 oder per E-Mail: w@lbert.info.



Helmut Walbert
Allgemeinarzt,
Medizinjournalist
und Betriebswirt
Medizin

Recall

Darf ich meine Patienten an die Grippeimpfung erinnern?

Dr. med. P. F., Allgemeinärztin, München:
Ich möchte meine Patienten, die noch nicht zur Grippeimpfung gekommen sind, an die Impfung erinnern. Was ist da berufsrechtlich gestattet?

Antwort: Das Berufsrecht ist relativ liberal geworden. Die Vorschriften finden sich in der Musterberufsordnung der Bundesärztekammer (MBO-Ä 2011). Verpflichtend für den einzelnen Arzt ist die Berufsordnung der Landesärztekammer, der der jeweilige Arzt/Ärztin angehört. In diesem Fall ist die Bayerische Berufsordnung zuständig. In der Regel weichen die Berufsordnungen der Länder nur unwesentlich von der MBO-Ä 2011 ab.

Im § 27 Absatz (2) „Erlaubte Information und berufswidrige Werbung“ finden sich die entscheidenden Aussagen: „Auf dieser Grundlage sind Ärztinnen und Ärzte sachliche berufsbezogene Informationen gestattet.“ Einschränkungen finden sich im Absatz (3) „Berufswidrige Werbung ist Ärztinnen und Ärzten untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung.“

Die Information der Patienten zur anstehenden Grippeimpfung ist also problemlos möglich. Eine zusätzliche Absicherung für den Ablauf im Praxisalltag wird durch eine Einverständniserklärung der Patienten erreicht. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Patient, dass er mit einer Erinnerung / Recall einverstanden ist. Diese Einverständniserklärung kann sich differenziert auf eine Vielzahl von Leistungen wie z. B. Impfungen, Vorsor-



© Digitalpress / fotolia.com

ge, Check-up u. v. m. beziehen. Des Weiteren kann der Patient die Art des Recalls vorgeben: ob schriftlich, telefonisch, per Mail oder SMS. Letzteres hat sich auf Grund häufiger Vertrags- und damit Rufnummernwechsels nicht bewährt. Auch offene Postkarten sollten aus Diskretionsgründen tabu sein!

Recall zur Grippeimpfung ist keine unlautere Werbung.

Patient mit Blasenkatheter wird parenteral ernährt

Soll ich Kits verordnen?

Dipl. med. H. T., Hausärztin, Thüringen:
Ich habe eine Palliativpatientin, die sowohl mit einem Port zur parenteralen Ernährung als auch mit einem Blasenkatheter versorgt ist. Der Pflegedienst wünscht zur Versorgung im Rahmen der intravenösen Ernährungstherapie ein „Kit Katheterspülung“ bestehend aus einer Fertigspritze mit NaCl und Mullkompressen. Des Weiteren wird ein Set zum Wechsel des Blasenkatheters gewünscht. Sind diese Kits verordnungsfähig und wirtschaftlich?

Antwort: Komplettssets zum Wechsel des Blasenkatheters durch den Pflegedienst sind in jedem Fall unwirtschaftlich. Auf Rezept durch den Arzt erhält der Pflegedienst nur den notwendigen Katheter. Alles andere ist Sache des Pflegedienstes. Beim angefragten Kit zur Portspülung muss überprüft werden, ob die Verordnung des Kits einzelne Bestandteile enthält, die nicht zwingend notwendig sind – und damit unwirtschaftlich – und ob diese Bestandteile einzeln verordnet kostengünstiger sind.